



## **Botschaft des Stadtrates an den Gemeinderat von Chur**

Nr. 18/2002

G5.3.2

### **Aufhebung der städtischen Ausführungsverordnung über die Spiellokale und Spielapparate (Churer Rechtsbuch 432)**

---

#### **Antrag**

Die städtische Ausführungsverordnung über die Spiellokale und Spielapparate, beschlossen vom Gemeinderat am 28. Mai 1982, wird aufgehoben.

#### **Zusammenfassung**

Das kantonale Recht regelt die Zulassung von Spielautomaten und Spielbetrieben umfassend. Die städtischen Ausführungsbestimmungen sind nicht mehr notwendig und ersatzlos aufzuheben. Gastwirtschaftsgesetz, Baugesetz und Feuerwehrgesetz bieten genügend Möglichkeiten, um öffentlichen Interessen wie Jugend- und Lärmschutz sowie feuerpolizeilichen Anliegen Nachachtung zu verschaffen.

## **Bericht**

### **1. Ausgangslage**

Heute werden in Chur drei Spielsalons mit Unterhaltungsspielautomaten betrieben. Es handelt sich dabei um das Lokal „Flipp-In“ an der Grabenstrasse, das „Spielcenter Rubin“ im Welschdörfli und die „BIF Billard und Freizeitsport AG“ im Kalchbühl. Im Spielsalon „Flipp-In“ und im „Spielcenter Rubin“ sind hauptsächlich Flipperkasten, Videospiele und Schiessapparate in Betrieb. Das „BIF“ wiederum ist neben einigen wenigen Spielautomaten mehrheitlich mit Billardtischen ausgestattet. Die Gäste haben in den erwähnten Lokalen die Möglichkeit, in speziell eingerichteten Snack-Bars Getränke und Speisen zu kaufen und an Ort und Stelle zu konsumieren. Die Entwicklung in den letzten Jahren hat gezeigt, dass viele Jugendliche ihre Spiellust bevorzugt am Personal-Computer zu Hause befriedigen und nicht für die ihrer Ansicht nach wenig anspruchsvollen Spiele Geld in den Spielsalons ausgeben. Die Spielsalons haben sich daher zu „Jugend-Treffpunkten“ entwickelt, wo man sich rasch verpflegt und allenfalls gemeinsam noch ein Spiel in Angriff nimmt. Der Getränke- und Snackverkauf stellt für die Betreiber der Spielsalons heute eine wesentliche Einkommensquelle dar.

### **2. Rechtliche Grundlagen**

Die alte kantonale Verordnung über die Spielapparate und Spielbetriebe vom 20. November 1954 sah in den Art. 5 ff. (neben der kantonalen Bewilligung für das Aufstellen von Spielapparaten) zwingend vor, dass die Eröffnung und der Betrieb eines Spiellokals nur mit Bewilligung der zuständigen Gemeindebehörde gestattet seien. Die Spiellokale wurden der Aufsicht der Gemeindebehörden unterstellt. Als Spiellokale wiederum galten Betriebe, in welchen mehr als drei Spielapparate aufgestellt sind. Zudem war Jugendlichen unter 18 Jahren der Zutritt zu einem Spiellokal verboten.

Gestützt auf diese kantonalen Vorschriften erliess der Gemeinderat von Chur am 28. Mai 1982 die geltende Ausführungsverordnung über die Spiellokale und Spielapparate (RB 432). Die städtische Verordnung enthält Bestimmungen über Bewilligungspflicht und -voraussetzungen, über Lage und Umfang der Räumlichkeiten, über bauliche Anforderungen, über die zulässigen Öffnungszeiten usw.

Die kantonale Verordnung und die dazu gehörenden Ausführungsbestimmungen wurden durch das kantonale Gesetz über die Spielautomaten und Spielbetriebe vom 21. Mai 2000 (BR 935.600) und durch die regierungsrätlichen Ausführungsbestimmungen vom 4. Juli 2000 (BR 935.610) abgelöst.

Mit dem erwähnten kantonalen Gesetz über die Spielautomaten und Spielbetriebe vom 21. Mai 2000 und den regierungsrätlichen Ausführungsbestimmungen vom 4. Juli 2000 fand in Bezug auf die hier interessierenden Spiellokale eine weitgehende Kompetenzdelegation an die Gemeinden statt. Es wird auf Kantonsebene nicht mehr definiert, was ein Spiellokal ist, eine Bewilligungspflicht wird fallengelassen und das Zutrittsalter nicht mehr vorgeschrieben. Die Gemeinden können darüber im Rahmen ihrer Gesetzgebung selbst entscheiden (vgl. Art. 7 des Gesetzes über die Spielautomaten und Spielbetriebe). Einzig das Aufstellen und der Betrieb von Unterhaltungsspielautomaten als solchen bedürfen zwingend einer kantonalen Bewilligung (vgl. Art. 6 Gesetz über die Spielautomaten und Spielbetriebe), wobei in Art. 14 und 15 der regierungsrätlichen Ausführungsbestimmungen praktisch sämtliche gängigen Automaten und Spielgeräte wiederum von einer Bewilligungspflicht ausgenommen werden.

### **3. Handlungsbedarf der Stadt zum Erlass einer (revidierten) Verordnung?**

Aufgrund der dargelegten Sach- und Rechtslage besteht nach Auffassung des Stadtrates kein sachlich vertretbarer Grund, die bestehende städtische Verordnung aufrecht zu erhalten bzw. zu revidieren. Der vom Kanton mit der Kompetenzdelegation angestrebten Liberalisierung sollen seitens der Stadt nicht ohne Not neue Bewilligungsschranken in den Weg gelegt werden. Die wesent-

lichen, im öffentlichen Interesse liegenden Ziele, die eine behördliche Kontrolle gebieten, können aufgrund der bereits bestehenden Gemeindegesetzgebung erreicht werden. So untersteht der in den Spiellokalen der Stadt Chur praktizierte Verkauf von Getränken und Speisen der Pflicht zur Einholung einer Gastwirtschaftsbewilligung (vgl. Art. 3 Gastwirtschaftsgesetz für die Stadt Chur [GWC RB 421] in Verbindung mit Art. 3 ff. des Gastwirtschaftsgesetzes für den Kanton Graubünden [GWG BR 945.100]). Objektiv betrachtet ist nicht anzunehmen, dass neue Spiellokale ohne die Möglichkeit zum Kauf von Ess- und Trinkwaren entstehen, welche dann quasi im rechtsfreien Raum und ohne jede behördliche Kontrolle betrieben werden könnten. Da die Spiellokale daher in aller Regel einer Gastwirtschaftsbewilligung bedürfen, können die berechtigten Anliegen des Jugendschutzes (z.B. Zutrittsalter), des Lärmschutzes und der Regelung der Öffnungszeiten im Rahmen von Auflagen direkt gestützt auf die Gastwirtschaftsgesetzgebung berücksichtigt werden (Art. 8 GWC, Art. 7 GWG). Die Bewilligungserteilung für die einzelnen Apparate, welche nicht ohnehin von einer Bewilligungspflicht befreit und daher unproblematisch sind, erfolgt direkt durch das kantonale Amt für Polizeiwesen, womit dem Jugendschutz umfassend Rechnung getragen wird. Bauliche und feuerpolizeiliche Auflagen schliesslich können ebenfalls gestützt auf bestehende Rechtsgrundlagen verfügt werden (Baugesetz RB 611, Gesetz über die Feuerwehr, die Feuerpolizei und das Kaminfegerwesen RB 441).

Wir bitten Sie, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates, dem Antrag des Stadtrates zuzustimmen.

Chur, 2. April 2002

NAMENS DES STADTRATES

Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber




Christian Boner

Markus Frauenfelder

**Aktenauflage Gemeinderat:**

- Ausführungsverordnung über die Spiellokale und Spielapparate (vom Gemeinderat beschlossen am 28. Mai 1982)
- Verordnung über die Spielapparate und Spielbetriebe (vom Grossen Rat erlassen am 20. November 1954)
- Ausführungsbestimmungen über die Spielapparate und Spielbetriebe (von der Regierung erlassen am 16. April 1973)
- Botschaft der Regierung an den Grossen Rat zum Gesetz über die Spielautomaten und Spielbetriebe vom 26. Oktober 1999
- Aufhebung der Verordnung über die Spielapparate und Spielbetriebe (vom Grossen Rat beschlossen am 26. Januar 2000)
- Gesetz über die Spielautomaten und Spielbetriebe (vom Volk angenommen am 21. Mai 2000)
- Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Spielautomaten und Spielbetriebe (von der Regierung erlassen am 4. Juli 2000)